

## Anlage Nr.:

**Bitte füllen Sie für jedes Verfahren automatisierter Verarbeitung (personenbezogener Daten) eine separate Anlage zum Hauptblatt aus !.**

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtigen Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

**Beachten Sie bitte ferner die Ausfüllhinweise in den Fußnoten.**

### Verantwortliche Stelle<sup>5</sup>

Name oder Firma

Straße

Postleitzahl / Ort

Telefon\*

Telefax\*

E-Mail\*

Internet-Adresse (URL)\*

### 4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt, § 3 Abs. 7 BDSG; die Angaben müssen den Angaben des Hauptblattes unter Nr. 1 entsprechen. Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.

<sup>6</sup> Z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (Markt- und Meinungsforschung).

<b>5. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien</b>	
<b>5.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen<sup>7</sup></b>	<b>5.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien<sup>8</sup></b>

<b>6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können; bei Datentransfers in Drittstaaten siehe Nr. 8<sup>9</sup></b>

---

<sup>7</sup> Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.

<sup>8</sup> Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d.h. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Z.B.: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz-Kennzeichen, Konto-Nr., Beruf, Hausbesitzer.

Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, Kundendaten.

Sog. „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese sind entsprechend anzugeben.

<sup>9</sup> Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält, z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter usw.).

**7. Regelfrist für die Löschung der Daten (Zeitraum)<sup>10</sup>**

**8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten<sup>11 12</sup>**

8.1 Name des Drittstaates	8.2 Empfänger oder Empfängerkategorien	8.3. Art der Daten oder Datenkategorien

---

<sup>10</sup> Zeitraum: Hier ist der Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG bei der geschäftlichen Datenerhebung und Speicherung zum Zwecke der Übermittlung eine Überprüfung spätestens vier Jahre nach der Einspeicherung erforderlich ist.

<sup>11</sup> § 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder und Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen wegen neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten brauchen bereits bestehende Übermittlungen nicht gemeldet werden.

<sup>12</sup> Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern abzugeben.

Aufsichtsbehördeninterner Teil (vgl. § 38 Absatz 2 Satz 3 BDSG)<sup>13</sup>

## **9. Angaben zur Beurteilung der Angemessenheit getroffener Sicherheitsmaßnahmen**

### **9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software<sup>14</sup>**

### **9.2 Maßnahmen nach § 9 BDSG i.V.m. der Anlage dazu<sup>15</sup>**

Erläuterungen

Zutrittskontrolle:

Zugangskontrolle:

Zugriffskontrolle:

Weitergabekontrolle:

Eingabekontrolle:

Auftragskontrolle:

Verfügbarkeitskontrolle:

Trennungsgebot:

Sonstiges:

(Sind zu einem der vorstehenden Punkte keine Maßnahmen zu treffen, brauchen keine Angaben gemacht zu werden.)

---

<sup>13</sup> Dieser Teil des Registers ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).

<sup>14</sup> Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.

<sup>15</sup> Zutreffendes Ankreuzen und Maßnahme textlich erläutern.

**10. Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung des meldepflichtigen  
Verfahrens<sup>16</sup>**

---

Ort, Datum, Unterschrift<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Meldepflichtige Stellen, die bis zum 22.5.2001 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.

<sup>17</sup> Unterschrift: Die Anlagen sind jeweils mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.